

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

22. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes ("Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan") Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es ist zu begrüßen, dass die Versicherten beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Vorsorgeplan gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) besser geschützt werden sollen. Der meldepflichtige zeitlich beschränkte Transfer zu einer Freizügigkeitseinrichtung ist eine angemessene Lösung, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Kollektivitätsprinzip Genüge zu tun. Denn eine gewisse Individualisierung der beruflichen Vorsorge ist bereits der Rechtsnatur der 1e-Vorsorgepläne inhärent, und wird mit dieser Vorlage nicht massgeblich verstärkt. Die Frist von zwei Jahren ist angesichts der teilweise längerfristigen Börsenzyklen zwar eher knapp bemessen, kann aber doch wesentliche Entwicklungen an den Finanzmärkten abdecken.

Bei den 1e-Guthaben bei den Freizügigkeitsguthaben müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Guthaben nach Ablauf der zwei Jahre einfordern. Eine entsprechende Terminierung ist bei den Vorsorgeeinrichtungen notwendig.

Damit die Verwaltungskosten nicht zulasten der Personen steigen, die ordnungsgemäss ihre Freizügigkeitsleistung überweisen lassen, ist es unerlässlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen effizient zu den notwendigen Informationen gelangen können. Der Sicherheitsfonds ist heute nicht für Massenabfragen ausgelegt. Dies muss sich ändern, damit die Abfragen effizient gemacht werden können.

Zu begrüßen ist auch der neue Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG). Denn das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistungen (FZL) bringt für die versicherte Person viele Vorteile mit sich:

- Vielfach werden die FZL einfach vergessen – gerade auch weil der Wissenstand über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) teilweise tief ist. Dadurch haben diese Versicherten keinen Überblick über ihre Altersvorsorge. Je nachdem entfällt sogar die Option, eine Rentenleistung zu beziehen.

- Je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung sind die Risikoleistungen (gemäss BVG-Logik) mit Einbringen der Freizügigkeitsleistungen deutlich besser.
- Das Kollektivitätsprinzip wird verletzt, wenn FZL-Konten als vollständig individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden.
- Die Kosten in der beruflichen Vorsorge fokussieren immer auf die Pensionskassen. Die Kosten oder die hohen Opportunitätskosten bei Freizügigkeitseinrichtungen standen bisher nicht im Fokus. Es ist davon auszugehen, dass der risikoaverse Versicherte, wenn er das Geld bei einer Pensionskasse einbringt, insgesamt tiefere Kosten respektive höhere Erträge hat.
- Ein Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine Pensionskasse erleichtert für die versicherte Person die Übersicht. Sie hat auch nur eine Ansprechperson.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt somit allen geplanten Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin